



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 7 vom 13.04.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bayerisches Landesamt für Statistik; Einwohnerzahlen Landkreis Schwandorf, Stand 30.06.2017	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für das Haushaltsjahr 2018	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2018	4
Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf	5
Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	5
Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV; Wegfall des Erörterungstermins für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruches durch die Helmut Seebauer Tiefbau GmbH auf dem Gebiet der Gemeinde Schwarzhofen	6
Vorschlagsliste für Jugendschöffen; Auslegung vom 17.04. bis 23.04.2018 im Landratsamt Schwandorf	7

**Bayerisches Landesamt für Statistik;
Einwohnerzahlen Landkreis Schwandorf, Stand 30.06.2017**

Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth hat mit Schreiben vom 28.03.2018 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Schwandorf mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand **30. Juni 2017** übermittelt:

Gemeindekennzahl	Gemeinde	Einwohner
3 76 112	Altendorf	877
3 76 116	Bodenwöhr	4 371
3 76 117	Bruck i.d.OPf., M.	4 447
3 76 119	Burglengenfeld, St.	13 224
3 76 122	Dieterskirchen	990
3 76 125	Fensterbach	2 363
3 76 131	Gleiritsch	641
3 76 133	Guteneck	826
3 76 141	Maxhütte-Haidhof, St.	11 265
3 76 144	Nabburg, St.	6 113
3 76 146	Neukirchen-Balbini, M.	1 127
3 76 147	Neunburg vorm Wald, St.	8 171
3 76 148	Niedermurach	1 261
3 76 149	Nittenau, St.	8 870
3 76 151	Oberviechtach, St.	4 939
3 76 153	Pfreimd, St.	5 414
3 76 159	Schmidgaden	2 910
3 76 160	Schönsee, St.	2 443
3 76 161	Schwandorf, GKSt.	28 719
3 76 162	Schwarzach bei Nabburg	1 455
3 76 163	Schwarzenfeld, M.	6 317
3 76 164	Schwarzhofen, M.	1 427
3 76 167	Stadlern	515
3 76 168	Steinberg am See	1 901
3 76 169	Stulln	1 685
3 76 170	Teublitz, St.	7 332
3 76 171	Teunz	1 839
3 76 172	Thanstein	963
3 76 173	Trausnitz	938
3 76 175	Wackersdorf	5 279
3 76 176	Weiding	477
3 76 150	Wernberg-Köblitz, M.	5 678
3 76 178	Winklarn, M.	1 405
	Kreissumme:	146 182

Schwandorf, 28.03.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Fensterbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 324.400,00 Euro
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen u. Ausgaben mit 5.000,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 295.600,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf 132 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.240,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.03.2018, Az. 2.1-941-2018/001669, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. E 7, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung

und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tage der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Fensterbach, 05.04.2018
Schulverband Fensterbach
Ziegler
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 517.000,00 Euro
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 342.500,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.03.2018, Az. 2.1-941-2018/001592, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. E 7, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tage der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Fensterbach, 05.04.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden
Ziegler
Verbandsvorsitzender

Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Beamten/Beamte der dritten Qualifikationsebene
in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen,
fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst

bis Besoldungsgruppe A 10.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 3. April 2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 UVPG:

Die Kreiswerke Cham betreiben im Trinkwassergewinnungsgebiet Postloher Forst auf dem Grundstück Fl.Nr. 753, Gmkg. Egelsried, Gemeinde Neukirchen-Balbini den Brunnen VIII für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung. Aus Brunnen VIII sollen max. 15 l/s, 1.296 m³/d und 430.000 m³/a Grundwasser (insgesamt aus den Brunnen I-VIII der Kreiswerke Cham nicht mehr als 2,5 Mio. m³/a Wasser) entnommen werden.

Für diese Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Von der Grundwasserentnahme ist das Grundwasservorkommen der Bodenwöhrer Senke betroffen. Die beantragte Entnahmemenge von 15 l/s überschreitet das potentielle Grundwasserdargebot (43 l/s) nach den Erhebungen des Sachverständigenbüro für Grundwasser Anders & Raum nicht.

Auswirkungen auf die FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete im Umgriff des Brunnen VIII sind nicht zu erwarten, da diese vom oberen (ersten) Grundwasserleiter abhängig sind. Brunnen VIII fördert jedoch aus dem Grundwasserleiter 2 und 3, der Grundwasserleiter 1 ist wirksam abgesperrt.

Abfälle, Belästigungen oder Gesundheitsrisiken werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) ergeben sich voraussichtlich nicht. Sofern diese wider Erwarten doch auftreten sollten, sind sie hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 04.04.2018
Landratsamt Cham
Martina Altmann

Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV: Wegfall des Erörterungstermins für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruches durch die Helmut Seebauer Tiefbau GmbH auf dem Gebiet der Gemeinde Schwarzhofen“

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
(Aktenzeichen des Landratsamtes Schwandorf: 3111090218)

Helmut Seebauer Tiefbau GmbH
Wegfall des Erörterungstermins

Das Landratsamt Schwandorf hat am 09.02.2018 im Amtsblatt Nr. 03/2018 des Landkreises Schwandorf sowie im Internet auf der Seite des Landkreises Schwandorf öffentlich bekannt gemacht, dass die Helmut Seebauer Tiefbau GmbH beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruches im Bereich bestehender Werksteinbrüche auf den Grundstücken mit den Flurnummern 335, 336/7, 337/2, 337/3, 340 und 340/2 der Gemarkung Haag, Markt Schwarzhofen, vorgelegt hat.

Zugleich wurde bekannt gemacht, dass für einen Erörterungstermin der 16.05.2018 bestimmt wurde.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit Bezug genommen. Gleichzeitig wird hiermit bekannt gegeben, dass das Landratsamt Schwandorf nach Ablauf der Einwendungsfrist am 10.04.2018 entschieden hat, dass kein Erörterungstermin durchgeführt wird, da innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen sind.

Schwandorf, 13.04.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Vorschlagsliste für Jugendschöffen;
Auslegung vom 17.04. bis 23.04.2018 im Landratsamt Schwandorf**

Die Vorschlagsliste der Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 liegt vom 17.04. bis einschließlich 23.04.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Schwandorf, Kreisjugendamt, Zimmer 209, zur Einsicht auf. Gegen die Vorschläge kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Kreisjugendamtes Einspruch erhoben werden. Die einschlägigen Bestimmungen können beim Kreisjugendamt eingesehen werden.

Laut Jugendschöffenbekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern vom 7. November 2012, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 2017, ist die Vorschlagsliste im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen und der Zeitpunkt der Auslegung öffentlich bekannt zu machen.

Schwandorf, 12.04.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat